

Und für den Fall, daß die Bewegung durchdringt,²³⁾ wird sich auch die grundsätzliche Schwierigkeit, die dogmatische Frage, lösen lassen. Man wird eine orthodoxe Formel finden (die Ehereformer zeigen sie jetzt schon auf!), die über die Korantexte hinweghilft, welche der Verbesserung entgegenzustehen scheinen. Der Islam wird dann nachweisen, daß er mit der Preisgabe dieser alten Gewohnheiten nicht sich selbst aufgegeben hat, weil sie ja nicht zu seinem Wesen gehören wie etwa der Glaube an die Einzigkeit Gottes oder an die Sendung Muhammeds. Er wird sich wie bisher rühmen, daß Europa die segensreiche Einrichtung der Trennbarkeit der Ehe den Muslimen verdankt, die sie schon von Anbeginn besessen haben. Er wird dabei ganz vergessen, daß die Polygamie bei ihnen durch den Einfluß unseres Erdteiles hat weichen müssen, wird aber dafür unwiderleglich dar tun, daß die Monogamie vom Koran immer als Ideal der Ehe gepredigt wurde und sie alle werden Allah preisen, daß dieses hohe Ideal, welches trotz der Lehre des Koran infolge widriger Umstände, die nicht durch den Islam bedingt sind, im Morgenland bisher nicht zur Geltung gebracht werden konnte, nunmehr durch die weise Führung des heiligen Buches erreicht worden ist.

Der Ständegedanke.

(Nach dem Universalismus, Faschismus und „Quadragesimo anno“.)

Von P. Dr. Josef Rußmann O. S. F. S.

Mehr als vier Jahre sind seit dem Erscheinen des großen gesellschaftlichen Rundschreibens Pius XI. verflossen. Viel ist darüber schon geschrieben worden. Es wurde zur Grundlage einer staatlichen Verfassung genommen. Und doch herrschen noch vielfach falsche Anschauungen über die wahre berufsständische Ordnung und ihre Gestaltung. Beherrschen doch auch andere Formen des Ständegedankens in weitem Ausmaß Theorie und Praxis. Zwei dieser Arten sollen kurz behandelt und einer Prüfung unterzogen werden, gleichzeitig die Lehren des Heiligen Vaters in einem knappen System vor-

²³⁾ In der Türkei ist Polygamie, Scheidung in der alten Form und Schleier, wie bekannt, durch das neue Gesetzbuch abgeschafft.

gelegt und auf einige Gefahren der Verfälschung hingewiesen werden. Weil diese Frage von dauerndem Wert und Interesse ist, soll die wichtigste, wertvollere Literatur zum Schluß angegeben werden.

I. Der Ständedgedanke nach dem Universalismus.

Nach der Lehre des Universalismus, der hauptsächlich vom Wiener Universitätsprofessor Dr Othmar Spann und seiner Schule vertreten wird, liegt das Wesen der *Gesellschaft* in der geistigen „Ganzheit“, der eine Art Substantialität zukommt. Die Ganzheit ist das eigentlich Wirkliche, das Primäre. Den Einzelnen eignet nur eine relative Selbständigkeit, denn sie besitzen ihre Individualität nur der Potenz nach, erst in der Gesellschaft wird sie aktualisiert.

Die *Gesellschaft* als solche hat keine Existenz, sondern sie existiert nur in den Teilganzten, in den geistigen Lebenskreisen, in die sich die Ganzheit „ausgliedert“, z. B. in Religion, Philosophie, Kunst, Wissenschaft; Rasse, Volkstum; Liebe, Ehe, Freundschaft; Recht und Sittlichkeit. Recht und Sittlichkeit sind die allgemeinste Satzung für die menschliche Organisation. Durch sie wird die Ganzheit, der Geist, erst zur Kultur. Je nachdem nun ein geistiger Lebenskreis viel vom Geiste enthält, der Ganzheit nahe steht, besitzt er den Vorrang vor den anderen.

Diese *Teile der Gesellschaft* sind ungleichartig, aber gleichwichtig der Leistung nach; zweitens dem Werte nach ungleich (der Heilige ist wertvoller als der Sünder), daraus ergibt sich der herrschaftsmäßige Aufbau der *Gesellschaft*, der wie eine Pyramide in den Besten seine Spitze findet; drittens die Teile der *Gesellschaft* bestehen nicht aus Einzelnen, sondern aus Gemeinschaften, d. h. die *Gesellschaft* ist ständisch gegliedert und nicht zentralistisch und atomistisch.

In den Gliedern der Lebenskreise haben wir die Stände gegeben, und zwar zunächst die *geistigen oder Vorstände*; denn die *Gesellschaft* ist ja geistige Ganzheit. Die Stände wechseln je nach dem Vorherrschen des jeweiligen Geistes- oder Kulturinhaltes. Sie leiten also nicht aus Arbeitsteilung oder Sachbesitz ihr Entstehen her.

Die geistigen Stände werden äußerlich erst sichtbar durch die *handelnden Stände*. Erst jetzt sprechen die Universalisten von Vollständen, d. h. öffentlich-recht-

lichen Körperschaften mit bestimmtem Aufgabenkreis in der Gesellschaft.

Die eigentlichen und wichtigsten Vollstände sind mit Staat, Kirche und Wirtschaft erfaßt. Staat und Wirtschaft sollen nun eingehender behandelt werden.

Der *Staat* als Stand hat seinen eigenen Aufgabenkreis, nämlich die Regierung, die Außen- und Innenpolitik, Heer, Rechtswesen, Verwaltung und Kulturaufgaben. Wohl müßte in einer vollkommen ständisch gegliederten Gesellschaft die Kultur in einer eigenen Kammer vertreten sein. Daneben nimmt der Staat noch eine besondere Stellung gegenüber den anderen Ständen ein. Die Herrschaft übt der Staat stufenweise von oben nach unten in autoritärer Weise aus. Die Begründung seiner Autorität liegt im Geistigen. Die Besten, die Sachverständigen sollen herrschen. Dies trifft auf die ständisch-hierarchische Staatsform zu. Der Ständestaat ist der vollkommenste Ausdruck der universalistischen Gesellschaftsauffassung.

Soll dem Ständestaat dauernder Bestand gesichert sein, so muß er von einem führenden Menschenkreis getragen sein, der die Staatsidee lebendig verkörpert, der unmittelbar zur Staatsleitung berufen ist (Funktion des Adels). In einem *Staatsrat* sollen auch die Führer der anderen Stände, wie der Wirtschaft, der Kirche und Kultur vertreten sein. Dadurch wird die gegenseitige Verbindung hergestellt und die indirekte Teilnahme aller an der Staatsleitung gesichert. Direkt nehmen die Einzelnen in ihrem Stand an der Leitung teil.

Die besondere Stellung des Staates vor den anderen Ständen liegt darin, daß er zum „organisierenden Handeln“ berufen ist. Er ist Inbegriff aller Anstalten, und *Einheitserscheinung*, er ist Leiter und Richter aller anderen Stände, denn er muß die anderen erst verwirklichen. Der Staat ist Höchststand, ganzheitsnächster Stand, der die Idee der Nation verkörpert. Daraus leitet sich seine Oberhoheit, sein Totalitätsanspruch her. Es gilt das Gesetz: Religion vor Staat, aber Staat vor Kirche. Zwar hat das Geistige den Vorrang vor der Welt des Handelns, aber im Bereich des Handelns ist der Staat der höchste Stand. Dies entspricht auch den tatsächlichen heutigen Verhältnissen, wo die religiöse Einheit zerstört und der Staat als absolut gesehen wird. Das gegenseitige Verhältnis zwischen Staat und Kirche muß

durch ein Konkordat geregelt werden, wie überhaupt zwischen allen Ständen.

Dem Vollst^ande *Wirtschaft* obliegt die Aufgabe, Mittel für Ziele zu beschaffen. Die Wirtschaft wird von einer doppelten Gliederung beherrscht: von der territorialen nach Wirtschaftsgebieten, wie Betrieb, Gemeinde-, Bezirks-, Land-, Volkswirtschaft und von der berufsständischen Stufenbildung. Erst bei der vollständig lückenlosen Durchorganisierung des Vollstandes spricht der Universalismus von zünftigen Ständen oder hier in der Wirtschaft von den eigentlichen Berufsständen.

Die *berufsständische* Stufenbildung erfolgt nach gleichen Zielen und Mitteln. Zum Beispiel wird der Betriebsverband der „Sodawerke“ in den Oberverband „Chemische Rohstoffe“ (Getreidebau), dieser in den Spitzenverband „Chemische Industrie“ (Ackerbau und Viehzucht), dieser in den Wirtschaftszweig „Industrie“ (Land- und Forstwirtschaft) eingeordnet. Als große Wirtschaftszweige kommen in Betracht: Land- und Forstwirtschaft, Bergbau und Hüttenwesen, Gewerbe, Verkehrswesen, Handel, Kreditwesen, freie Berufe, Beamte, die alle im wirtschaftlichen Ständehaus vertreten sind. Das gemeinsame Ziel wird also in erster Linie für die Stufenbildung zwischen Betrieb und Volkswirtschaft maßgebend sein. In zweiter Linie kann die Stufenbildung auch nach gleichen Leistungen oder Mitteln für verschiedene Zwecke erfolgen. Tischler vom Schiffsbau, vom Hausbau und Möbeltischler können in einer Organisation zusammengeschlossen werden. Neben den gleichen Zielen und Mitteln bildet der Rang der Leistung ein neues Organisationsprinzip. Sektionen der Arbeiter, Angestellten und Unternehmer wird es im gleichen Berufsstande geben. Außerdem werden die Betriebe noch nach Größen (Groß-, Mittel-, Kleinbetrieb im Gewerbe, in der Landwirtschaft u. s. w.) organisiert werden müssen. Alle diese Gliederungen treten gleichzeitig in Kraft.

Die organisierten Berufsstände bilden *Körperschaften* öffentlichen Rechtes, die ihr Eigenleben führen in Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit. Für dasselbe Gebiet und für denselben Beruf darf es nur einen Berufsstand geben. Unter den drei Sektionen wird ein bestimmtes Verhältnis herrschen, d. h. sie werden überall dort dabei sein, wo es sich um *ihre* Interessen handelt. In paritätischen Ausschüssen kann vieles erledigt werden. Dem Staate verbleibt die Steuergesetzgebung, die

Währungsfrage, die auswärtige Wirtschaftspolitik, die Oberleitung den Berufsständen gegenüber bei Errichtung, Kontrolle, Schlichtungswesen, Gerichtsbarkeit und ein Notverordnungsrecht. Auch Verrichtungen des Staates (Heer), der Kultur (Erziehung u. s. w.) und der anderen Stände wird der Wirtschaftsstand übernehmen, wie auch umgekehrt. Die Berufsstände entsenden ihre Leute auch in die staatlichen Körperschaften. Innerhalb des Standes selbst soll echte Demokratie herrschen, d. h. Gleichheit unter Gleichen; nach außen aber Über- und Unterordnung.

Den Berufsständen fallen vor allem wirtschaftliche Aufgaben zu wie Wirtschaftsrecht, Handel und Zollwesen, Absatz, Preisregelung, berufsständisches Kreditwesen. Die ständischen Fachbanken können in einer Zentralbank zusammenlaufen, die wieder mit der staatlichen Zentralbank und dem Noteninstitut in Verbindung steht. In der Sozialpolitik steht ihnen zu: das Versicherungswesen (Alters-, Kranken-, Arbeitslosenversicherung u. s. w.), die Tarif- und Kollektivverträge, das Schlichtungswesen, die Gerichtsbarkeit u. s. w. In ihren Bereich fallen auch Facherziehung, Bildung, kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen. Den oberen Verbänden kommt mehr die Rahmengesetzgebung, das Allgemeine zu, sie fungieren als nächsthöhere Instanzen; die unteren haben manche Aufgaben nicht mehr, vieles wird aber gerade bei ihnen auszuführen sein. Im Betrieb und Betriebsverband muß sich die echte Wirtschaftsgemeinschaft zeigen, sollen sich die Arbeiter als vollwertige Mitglieder der Gesellschaft fühlen können. Viele Agenden der Gemeinden, Bezirke und Länder werden in den Wirkungsbereich der Berufsstände übergehen.

Wenn wir nun den Ständgedanken des Universalismus einer kurzen *Kritik* unterziehen, mag es genügen, auf die wichtigsten Unterschiede mit den Prinzipien der katholischen Gesellschaftslehre hinzuweisen. Als Reaktionserscheinung gegen mechanische Demokratie, Klassenkampf und Individualismus und in der Volkswirtschaft sollen die Verdienste des Universalismus uneingeschränkt anerkannt werden.

In einem geschlossenen System werden die *Gesellschaft*, die Stände, Staat und Wirtschaft von der Ganzheit abgeleitet. Nicht selten aber tragen solch einheitliche Systeme einen monistischen oder pantheistischen Charakter. Die Verwandtschaft mit Hegels Lehre vom „Geiste“

ist unverkennbar. Nur scheint es sich hier um eine rein formelle „Verfahrenlehre“, um das rein Organisatorische zu handeln. Der Mangel eines bestimmten Inhaltes, einer klaren Ursachen- und Zwecklehre haftet dem ganzen System an. Immer wird mit dem unklaren Ausdruck „Ganzheit“, „Geist“ operiert; manchmal hat es den Anschein, als ob überhaupt keine persönlichen Einzelsubstanzen existierten. Unendliches, Absolutes wird mit dem Endlichen vermengt, Gedankending und Wirklichkeit und Geist gleichgesetzt. Die katholische Gesellschaftslehre sieht in der Gesellschaft einen geistig-moralischen Organismus, eine juristische Persönlichkeit. Substanz kommt nur den Einzelnen zu. Die Gesellschaft wurzelt in der gesellschaftlichen Anlage des Menschen und im Zweck der Gesellschaft, der in der Verwirklichung objektiver Werte liegt, sie gründet in der göttlichen Welt- und Lebensordnung. Neben diesem strukturellen Aufbau weist die Gesellschaft noch einen solchen nach den Funktionen auf; sie ist ein Leistungsorganismus.

Vor dem einen Irrtum muß vor allem gewarnt werden, *Ständestaat* und berufsständischen Leistungsorganismus gleichzusetzen. Wie die Persönlichkeit, die Familie dem Staate vorgeordnet und selbständig sind, so ist es auch mit den Berufsständen. Staat und Nation sind nicht etwas Letztes, Absolutes, darüber hinaus reicht die Menschenfamilie. Nicht der totalitäre, sondern der subsidiäre Staat ist die Forderung von „*Quadragesimo anno*“. Sonst besteht die Gefahr des Staatssozialismus. Wohl ist und bleibt der Staat der Hüter des Gemeinwohles. Auch hier merkt man den preußischen Staatsphilosophen Hegel deutlich heraus. Wenn auch ein Staatstand in Notzeiten einer Berechtigung nicht entbehrt, muß die Leitung des Staates grundsätzlich allen Kreisen offen stehen, wie auch alle am Kulturleben teilnehmen sollen. Der Wert der Menschen liegt nur in der Gottebenbildlichkeit und Reinheit der Gesinnung. Vor einer allzu autoritären Herrschaft von oben nach unten soll das Volk verschont bleiben. Nicht im Geiste, sondern in Gott findet die Autorität ihre Begründung.

Ganz einseitig und falsch ist das Verhältnis von *Staat* und *Kirche* gesehen. Von Hegel sagt man, daß er eine Apologie des lutherischen Landeskirchentums geschrieben hat. Nach ihm verkörpert der Staat den göttlichen Willen, gibt aller geistigen Wirklichkeit erst ihre Existenz. Ähnliches behauptet der Universalismus. Das Ver-

hältnis von Staat und Kirche kann natürlich nicht dem Wechsel der einzelnen Kulturhalte unterworfen sein. Stand ist kein Wesensstück des Staates, sondern nur ein Proprium der menschlichen Gesellschaft. Wirtschaft und Kirche können als Stände niemals auf die gleiche Stufe gestellt werden. Seit den beiden Rundschreiben Leos XIII. „*Immortale Dei*“ und „*Diuturnum illud*“ wissen wir, daß diese beiden notwendigen, vollkommenen Gesellschaften koexistent sind, ihre selbständigen Autoritäten, Zwecke, Mittel, Bereiche und Gewalten haben, in den gemeinsamen Angelegenheiten sich verständigen müssen. Der Universalismus betrachtet die Frage rein organisatorisch, ohne auf Inhalt, Zweck und Verwirklichung einer Wertordnung Rücksicht zu nehmen.

Das *konkrete Schema* einer berufsständischen Wirtschaftsordnung entspricht wohl den tatsächlichen Erfordernissen. Unterschiede liegen im Grundsätzlichen, vor allem in der Frage von Moral und Wirtschaft. Nicht äußere Satzung menschlicher Organisation und inhaltslose Norm ist uns die Moral, sondern Forderung objektiver Werte, Gottes selber, bestimmte Ziel-, Zweck- und Stufenordnung, an sittlich freie Persönlichkeiten gerichtet.

II. Der Ständgedanke nach dem Faschismus.

Zweifellos liegen auch dem Faschismus universalistische Züge zugrunde. Doch besteht seine Stärke nicht in der Lehre, sondern in der konkreten Verwirklichung. Die Nation ist im faschistischen Staat zusammengefaßt. Dabei erscheint der Führergedanke mit dem Ideal des einstigen Imperiums und den Totalitätsansprüchen des heutigen Staates verknüpft. Das Individuum wird fast ausschließlich als Mittel zum Zwecke des Staates gesehen. Ein wichtiger Faktor im Aufbau des Staates ist die Arbeit. Tätigkeit und Amt stellen die Gliederungsfaktoren des faschistischen Staates dar.

Damit stehen wir bereits vor der *ständischen Staatsverfassung*, deren Zweck in der richtigen Lebensgestaltung und Entwicklung der Nation gegeben ist. Man hat diese Verfassung auch als große Amts- und Ernennungshierarchie bezeichnet, die von oben nach unten erfolgt. Im Aufbau des faschistischen Staates unterscheidet man mehrere Organe und Körperschaften. Zunächst einmal die Berufsvereine, die im Nationalrat der Korporationen zusammenlaufen. Sie sind nach einem Ausspruch Mussolinis für die Wirtschaft dasselbe, wie der Generalstab

für das Heer, „denkendes Hirn und ausführendes Organ“. Zweitens das System der Einheitspartei. Totalitätsstaat und Einheitspartei sieht Mussolini als unbedingte Erfordernisse zur Durchführung des Ständegedankens an. Das Zentralorgan ist der große Faschistenrat, in dem alle mit wichtigen Ämtern vertreten sind, und aus dem die führenden Männer für die verschiedenen Ämter genommen werden. Drittens der eigentliche Staatsapparat mit der Regierung, der Verwaltung, dem Ministerpräsidenten, den Ministern, den Unterstaatssekretären, Präfekten. Viertens die Kammer, der die Gesetzgebung oblag. Doch sind ihre Vollmachten seit Jänner 1934 vielfach in den Nationalrat der Korporationen übergegangen, neuestens dem Faschistenrat übertragen worden. Fünftens dem Senat als Garant der Verfassung.

Wir gehen hier nur auf die *berufsständische Organisation* etwas näher ein. Niedergelegt ist sie in der „*Carta del Lavoro*“ von 1926, in den Bestimmungen von 1930 und im Gesetz über die Korporationen vom 18. Jänner 1934. Es gibt anerkannte und freie Berufsvereine. Praktische Bedeutung kommt nur den anerkannten zu, die sich auf der Arbeitnehmerseite mit den faschistischen Gewerkschaften decken. Ihnen allein steht das Recht zu, Beiträge einzuhaben, auch von den nichteingeschriebenen Mitgliedern, kollektive Arbeitsverträge abzuschließen, die Kandidatenliste aufzustellen. Die sozialistischen Gewerkschaften wurden aufgelöst, die katholischen haben sich 1927 den faschistischen angeschlossen. Der Berufsverein ist eine Zwangskorporation, da es für einen Umkreis nur je eine Organisation für Arbeitgeber, Arbeitnehmer und freie Berufe geben darf. Darin gibt es eingeschriebene — die oft den weitaus kleinsten Teil ausmachen — und nicht eingeschriebene Mitglieder. Öffentliche Beamte scheiden aus. Wir definieren den Berufsverein mit Niederer „als die Gesamtheit der Angehörigen eines bestimmten Berufsstandes innerhalb eines bestimmten Verwaltungskreises“. Die Berufsvereine sind nach Kategorien getrennt, umfassen also nur Arbeitgeber oder nur Arbeitnehmer, sie sind demnach syndikalisch aufgebaut. Erst im Nationalrat der Korporationen sind alle vereinigt.

Die berufsständische Organisation weist auch im Faschismus eine doppelte *Gliederung* auf: Dem Gebiete nach in Gemeinde, Provinz, Land, Reich — und der Leistung oder dem Wirtschaftszweig nach in Berufsverein (örtliche Sektion), Landesverband und Landesbund. Daneben

sind noch alle Industrien desselben Ortes in einer Union vereinigt. Die Berufszweige sind in 14 Landesbünden und zwei Generalbünden erfaßt, also z. B. alle Arbeitnehmer der Industrien, der Landwirtschaft, des Handels; parallel dazu alle Arbeitgeber der Industrie u. s. w. Diese syndikalistischen Landesbünde oder Spitzenverbände sind im Nationalrat der Korporationen zusammengeschlossen. Erst der Korporation gehören alle Angehörigen eines Produktionszweiges (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) an. Innerhalb der Korporationen arbeiten die Sektionen und Ausschüsse.

Die *Oberleitung* liegt bei den zuständigen Ministern und Unterstaatssekretären, die politische Leitung beim Parteisekretariat. Doch haben diese Bünde auch ihren eigenen, vom Minister ernannten Leiter und einen Rat der Delegierten, der von den eingeschriebenen Mitgliedern gewählt wird. Diese Wahl erfolgt in der Vollversammlung, d. h. in der Versammlung der eingeschriebenen Mitglieder, wo auch die Bilanz geprüft und die Entsendung der Kandidaten in die verschiedenen Körperschaften erfolgt, allerdings immer in Abhängigkeit staatlicher Stellen.

War früher der Nationalrat der Korporationen nur beratendes Organ der Regierung, so ist er seit 1934 auch mit der Gesetzgebung betraut. Ihm und dem Berufsvereine obliegt die Vermittlung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, Regelung der Produktion u. s. w., Abschließung der Kollektivverträge, sozialpolitische und rein politische Aufgaben. Sie legen die vom Faschistenrat genehmigte Kandidatenliste für Kammer, Nationalrat, Faschistenrat auf. Zur Durchführung der gefaßten Beschlüsse ist noch die Genehmigung der Regierung einzuholen. Die oberen Organe üben über die unteren innerhalb der berufsständischen Organisation Aufsichts- und Eingriffsrecht aus. Der Staat beansprucht eine weitgehende Oberleitung und Kontrolle: Der Leiter wird von ihm ernannt, der Verein und die Statuten von ihm bestätigt, Finanzgebarung und Kollektivverträge überwacht, auf die Dauer eines Jahres kann ein Kommissär bestellt werden, schließlich der Berufsverein aufgelöst werden.

Rechtlich sind die Berufsvereine als Verbandspersönlichkeiten öffentlichen Rechtes, als eine Art Zwangsgenossenschaft anzusehen. Ihre Entstehung verdanken sie entweder dem Staat oder den höheren Vereinen, denen sie angeschlossen sein müssen. Sie müssen Sta-

tuten und eine Leitung haben, in politischer, moralischer und nationaler Hinsicht zuverlässig sein. Die Auflösung erfolgt durch eigenen Beschuß oder Entziehung der Anerkennung von seiten des Staates.

Im Rundschreiben des Heiligen Vaters ist auf dieses faschistische Beispiel eines ständischen oder korporativen Aufbaues Bezug genommen. *Lobend* wird die friedliche Zusammenarbeit der Klassen, der Friede unter den Gesellschaftsschichten, das Zurückdrängen der sozialistischen Bestrebungen, Disziplin der Produktion, Sicherung des Gemeinwohles und der Lebensinteressen (73) hervorgehoben. Aber der Faschismus birgt auch große *Gefahren*, die wir gerade vom Standpunkt der katholischen Gesellschaftslehre nicht übersehen dürfen. Natürlich gibt es kein allgemeingültiges Schema der Ständeordnung für alle Staaten oder gar für alle Zeiten, sondern nur bestimmte Grundsätze. Viel kommt auf die Genialität des Führers und auf die praktische Handhabung der Grundsätze an. Trotz der Totalität des Staates besteht mit der Kirche in Italien bestes Einvernehmen, sind die katholischen Ehegesetze anerkannt, erfährt die Familie vorbildliche Förderung. Aber die politischen und wirtschaftlichen Freiheitsrechte der Einzelnen sind vielfach der Nation und dem Staate geopfert.

Man hat darauf hingewiesen, daß durch das Korporativsystem und den wirtschaftlichen Aufbau des Faschismus der Kapitalismus nicht überwunden, sondern eher als *Staatskapitalismus* großgezogen wurde. Allerdings verlief die wirtschaftliche Entwicklung Italiens langsamer und anders als in den mitteleuropäischen Ländern. Allzu stark ist Selbständigkeit und freie Selbstverwaltung des Berufsstandes durch Eingriffrechte, Zentralisation und Bürokratie des Staates unterbunden. Wiederum muß betont werden, daß Ständestaat und berufsständische Ordnung nicht gleichgesetzt werden dürfen und daß jedwede Gesellschaftstätigkeit subsidiär ist. Wie das Rundschreiben hervorhebt, kann der Zwangscharakter und die Monopolstellung der faschistischen Gewerkschaften die Gefahr von *politischen* Sonderinteressen nach sich ziehen. Die Scheidung von Politik und Wirtschaft wäre notwendig. Der italienische Berufsverein in seiner syndikalistischen Form weicht erheblich ab vom Ideal des reinen Berufsstandes, wo bereits von unten auf alle Kategorien vereinigt sind. So muß die Einheit mehr

durch äußeren Zwang und staatliche Überwachung erreicht werden als durch gegenseitige Bereitwilligkeit und persönliche Verantwortung.

III. Der Ständgedanke nach „*Quadragesimo anno*“.

Das Kernproblem des Rundschreibens bildet die gesellschaftliche *Ordnung*, ihre Wiederherstellung und Vollendung nach „dem Heilsplane der Frohbotschaft“. Der Heilige Vater sieht die gesellschaftliche Ordnung gestört und die Wirtschaft arg mißbildet. Wir leiden noch furchtbar unter den Folgen des liberalistischen Wirtschafts- und Industriesystems, seinem Kampf um die Macht im Staate, der Staaten untereinander. Die Wirtschaft erhielt einen ungebührlichen Primat, der Staat wurde seiner Oberhoheit entkleidet. Auf der anderen Seite entstand das große, auf das Existenzminimum herabgedrückte Heer der Proletarier. Kapital und Arbeit, von Natur aufeinander angewiesen, wurden auseinander gerissen. Es entstand eine unheilvolle Zweiklassenfront. Die Arbeiter haben die rechte Eingliederung in die Gesellschaft, die gebührende Achtung und Wertung noch nicht gefunden.

Durch die individualistische Auffassung wurden die Glieder und kleineren Gemeinschaften des Gesellschaftslebens zerschlagen, so daß heute nur noch *Einzelmenschen und Staat* gegenüberstehen. Der Staat hat sich mit allen Aufgaben der Gesellschaft, diesem reichgegliederten Organismus der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebenskreise, beladen müssen, so daß er „zugedeckt und erdrückt wurde“. Die Gesellschaft soll aber eine wohlgefügte Ordnung bilden. „Eine rechte Gesellschaftsordnung verlangt eine Vielheit von Gliedern des Gesellschaftskörpers, die ein starkes Band zur Einheit bindet“ (S. 65). Der Sozialismus wiederum opfert die menschliche Persönlichkeit und ihre Freiheit einer rationalistischen Gütererzeugung, sieht in der Gesellschaft eine reine Nutzveranstaltung, deren Autorität im Diesseits wurzelt (89).

Die menschliche Gesellschaft ist gefährdet und bedroht. Eine *neue Ordnung* muß herbeigeführt werden. Alle verantwortlichen Kreise müssen rasch ans Werk gehen, wenn sie nicht schwere Schuld auf sich laden und der „Weltrevolution Schermacherdienste“ leisten wollen. Der Heilige Vater gibt die zwei großen Ziele: „Zu-

ständereform und Sittenbesserung“ an, stellt den „Umriß“ dieser neuen Gesellschaftsordnung nach den Grundsätzen katholischer Sozialphilosophie aus Vernunft und Offenbarung auf (II, 5., S. 61 bis 75).

Die in Klassen zerrissene Gesellschaft soll in der Einheit der Stände erbaut werden. „Angebot und Nachfrage der Arbeitskraft läßt heute die Menschen auf dem Arbeitsmarkt zwei Klassen, zwei Kampffronten bilden ... Durchgreifende Hilfe aber hat die Ausräumung dieses Gegensatzes zur unerlässlichen Voraussetzung und erscheint kaum anders möglich als dadurch, daß wohlgefügte Glieder des Gesellschaftsorganismus sich bilden, also ‚Stände‘ (*ordines*), denen man nicht nach der Zugehörigkeit zur einen oder anderen Arbeitsmarktpartei, sondern nach der verschiedenen gesellschaftlichen Funktion des Einzelnen angehört. Denn genau wie die nachbarschaftliche Verbundenheit die Menschen zur Gemeinde zusammenführt, so läßt die Zugehörigkeit zum gleichen Beruf — gleichviel ob wirtschaftlicher oder außerwirtschaftlicher Art — sie zu Berufsständen oder berufsständischen Körperschaften sich zusammenschließen. Das Eine ist so natürlich wie das Andere“ (65).

In diesen Worten sind die Wesensmerkmale der berufsständischen Ordnung klar hervorgehoben: Der Leistungscharakter, die Funktion im Gesellschaftsganzen für das Gemeinwohl, der Organismusgedanke der Gesellschaft. Mithin können wir mit Meßner („Soziale Frage der Gegenwart“, S. 569) definieren: „Berufsstand ist die Gemeinschaft derer, die durch das Zusammenwirken an einer im gesellschaftlichen Leistungsorganismus zu vollbringenden Leistung verbunden sind.“ Bei Spann wachsen die Stände aus den Kulturkreisen, dem Geistesinhalte, andere wieder leiten die Stände aus Besitz und Herrschaftsstellung ab. Wahre Ständeordnung ruht in Arbeit und Leistung, in der freien Persönlichkeit und im Organismusgedanken. Insofern zeigt gerade die berufsständische Ordnung echt demokratisches Wesen. Die Bedeutung von Beruf und Arbeit wird im Rundschreiben öfters hervorgehoben, denn sie begründen den „Wohlstand des Volkes“, wohl in Zusammenarbeit mit dem Kapital. Der Heilige Vater unterscheidet wirtschaftliche und außerwirtschaftliche, also geistig-kulturelle Stände.

Die Glieder des Gesellschaftskörpers und die Angehörigen eines Berufes muß ein starkes Band zur Einheit binden. „Die Kraft eines solchen *Einheitsbandes*

besitzen einmal die Güter und Dienstleistungen, deren Erzeugung, bezw. Darbietung die Angehörigen des gleichen Berufsstandes, gleichviel ob Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, obliegen, zum andernmal das Gemeinwohl, zu dem sämtliche Berufsstände, jeder zu seinem Teil mitzuwirken und beizutragen haben“ (65). Die Zusammenfassung der Berufsstände erfolgt nach den gemeinsamen Dienstleistungen, Wirtschaftszielen und Mitteln, und durch das Gemeinwohl. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollen schon von unten auf im gleichen Berufsstand zusammengeschlossen sein. So fordert es der reine Ständegedanke. Eine Einteilung z. B. in Land- und Forstwirtschaft, private Arbeitgeber, private Arbeitnehmer und öffentliche Beamte würde diesem Grundsatz widersprechen und gerade die Klassenscheidung gesetzlich festlegen, auch wenn die Verhältnisse eines Landes oder die Vergangenheit eine solche Einteilung nahelegen würden. Die Berufsstände müssen organisch vom Betrieb und Ort aus als Leistungsgemeinschaft emporwachsen. In diesen unteren Gemeinschaften werden die Funktionäre von den Angehörigen des Berufsstandes gewählt, die Funktionäre wiederum wählen die Vertreter in die nächsthöhere Gemeinschaft. Das Gesetz von den kleinen Gemeinschaften und ihren eigenen Aufgaben darf nie außer acht gelassen werden. Berufsgeist, Pflichtbewußtsein, Ehre, christliche Solidarität, Gemeinschaftsgesinnung müssen sich im kleinen Kreis entwickeln und bewahren. Auf dieser Stufe läßt sich die Zuständereform am besten mit der Sittenbesserung verbinden.

Die Notwendigkeit von eigenen *Sektionen* scheint die Enzyklika vorauszusetzen. Bei der Behandlung des Lohnvertrages wird eine Dreiteilung sichtbar: „... nicht zuletzt das Zusammenwirken, der innige Bund von Intelligenz, Kapital und Arbeit gewährleisten der menschlichen Schaffenskraft ihre Fruchtbarkeit“ (55). Damit wären Sektionen von Unternehmern, Arbeitern und Angestellten gegeben. Auf S. 67 heißt es: „In diesen Körperschaften liegt das Schwergewicht durchaus bei den gemeinsamen Angelegenheiten . . . Angelegenheiten dagegen, die in besonderer Weise die Sonderinteressen der Selbständigen oder Gehilfenschaft berühren, so daß ein Schutz gegen Vergewaltigung gegeben sein muß, unterliegen vorkommendenfalls gesonderter Beratung und je nach der Sachlage auch getrennter Beschußfassung.“ Die Menschen besitzen ja ein natürliches Recht, unter sich Vereinigun-

gen zu bilden. Als oberster Grundsatz gilt, daß die gemeinsamen Angelegenheiten gemeinsam geregelt werden müssen, es herrscht also Parität, Gleichberechtigung für Unternehmer und Arbeiter. Es ginge nicht an, unter dem Deckmantel der Ständeordnung eine neue Herrschaft der Besitzenden oder der Aristokratie einzuführen. Daß es innerhalb des Berufsstandes noch Sektionen, Interessenverbände gibt, wird sich als notwendig herausstellen. Wohl müßten sie, wenigstens in der vollkommen durchgeführten berufsständischen Ordnung, nur privatrechtlichen Charakter tragen.

Wie beim Staate, der auf Notwendigkeit beruht, die *Form frei* ist, ebenso ist es bei den Berufsständen, die nur die naturgemäße Ausstattung der Gesellschaft bilden. „Die Menschen haben die volle Freiheit, eine Form nach ihrem Gefallen zu wählen, wenn nur der Gerechtigkeit und den Erfordernissen des Gemeinwohles Genüge geschieht“ (67). Damit ist ausgedrückt, daß die Formen der ständischen Ordnung in den Ländern verschieden sein werden, daß aber Gerechtigkeit und Gemeinwohl als Maßstäbe für alle gelten. Politische Sonderinteressen und Totalitätsansprüche müssen ausgeschaltet bleiben. Wohl kann ein Staat eine bestimmte Ständeordnung vorschreiben, wenn sie der Gerechtigkeit, dem Gemeinwohl und dem Allgemeinwillen des Volkes entspricht.

Zusammenfassend können wir bei der berufsständischen Ordnung die Gliederung nach Gebieten, nach Berufen — alle Angehörigen des gleichen Berufes — und nach Sektionen unterscheiden.

Die Berufsstände müssen nach dem Rundschreiben als freie *autonome Körperschaften* errichtet werden. „Darum werden auch diese autonomen Körperschaften, ohne Wesensbestandstücke der bürgerlichen Gesellschaft zu sein, doch gern als ihre naturgemäße Ausstattung bezeichnet“ (65). Jener oberste sozialphilosophische Grundsatz, an dem nicht zu „rütteln und zu deuteln“ ist, gilt wie für die organische Gliederung der Gesellschaft überhaupt, so ganz besonders für die rechtliche Stellung der Berufsstände: „Wie dasjenige, was der Einzelmensch aus eigener Initiative mit seinen eigenen Kräften leisten kann, ihm nicht entzogen und der Gesellschaftstätigkeit zugewiesen werden darf, so verstößt es gegen die Gerechtigkeit, das, was die kleinen und untergeordneten Gemeinwesen leisten und zum guten Ende führen können, für die weitere und übergeordnete Gemeinschaft in Anspruch zu

nehmen. Zugleich ist es überaus nachteilig und verwirrt die ganze Gesellschaftsordnung. Jedwede Gesellschaftstätigkeit ist ja ihrem Wesen und Begriff subsidiär, sie soll die Glieder des Sozialkörpers unterstützen, darf sie aber niemals aufsaugen“ (63).

Die Berufsstände sind Körperschaften öffentlichen Rechtes, die für alle Berufsangehörigen verpflichtend sind und insofern Zwangscharakter tragen. Sie besitzen ihre *Autonomie*, ihre Selbständigkeit in Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit in den ihnen eigenen Gebieten. Als natürliche Gemeinschaften sind sie ursprünglich, nicht vom Staate abgeleitet. Seine Tätigkeit ist subsidiär. Die Berufsstände liegen zwischen Individuum und Staat und sind berufen, das rechte Verhältnis von Freiheit und Bindung herzustellen, den Individualismus und Sozialismus durch ein gesundes Spannungsverhältnis zwischen beiden zu überwinden. Die berufsständische Ordnung ist gegenüber dem Staate selbständig, wenn auch der Staat Hüter des Gemeinwohles bleibt. Maßt er sich aber eine allzu starke Herrschaftsstellung an, so wird der Ständgedanke gefälscht und der Staatssozialismus an seine Stelle gesetzt. Überspannen die Einzelnen und die Berufsstände gegeneinander ihre Rechte, so artet der Ständgedanke in Gruppenindividualismus aus.

Nur kurz werden im Zusammenhang mit der neuen Gesellschaftsordnung die *Aufgaben* dieser Körperschaften skizziert: „In diesen Körperschaften liegt das Schwerpunkt bei den gemeinsamen Angelegenheiten, deren wichtigste davon die Mitwirkung des Berufsstandes zum allgemeinen Wohl des Gesamtvolkes ist“ (67).

Neben dieser gesellschaftlichen Aufgabe fallen den Ständen vor allem *wirtschaftliche und soziale* zu, die im Rundschreiben an anderer Stelle behandelt werden. In der Wirtschaft wird immer der gesellschaftliche und sittliche Charakter, Gemeinwohl, Gemeinwohlgerechtigkeit, Würde des Menschen und Forderung des Gewissens zu wahren sein. Der schrankenlose Wettbewerb muß durch gesellschaftliche und sittliche Bindungen geregelt werden. Soziale Gerechtigkeit und soziale Liebe müssen die Wirtschaft lenken (69). Das Arbeitsrecht muß immer den Schutz der Menschen, ihre Christenwürde, die Gleichberechtigung der Arbeiter anstreben und sichern. Wünschenswert ist es, den Lohnvertrag durch Mitbesitz, Mitverwaltung und Gewinnbeteiligung an ein Gesellschaftsverhältnis anzugeleichen. In der Ständeordnung wird das

viel eher möglich sein. Bei Arbeit und Eigentum wird vor allem immer die Individual- und Sozialnatur betont, um den beiden großen Irrtümern die richtigen Grundsätze entgegenzustellen. Wenn man „ . . . mit vollem Recht dafür eintreten kann, bestimmte Arten von Gütern der öffentlichen Hand vorzubehalten . . .“ (85), so kann man dieses Recht des gemeinsamen Eigentumes noch eher für die Berufsstände in Anspruch nehmen. Überhaupt sollen die Erdengüter gerechter verteilt, Sondereigentum auch für die Arbeiter geschaffen werden. „ . . . in breitem Strom soll den Lohnarbeitern die neugeschaffene Güterfülle . . .“ zufließen, um so für Familie, Hinterbliebene und Wechselfälle des Lebens vorzusorgen (51). In dieser ehrbaren Bedarfsbefriedigung und Ermöglichung eines veredelten Kulturlebens liegt ja der Sinn der Volkswirtschaft. Die verschiedenen Berufsstände und Gesellschaftsgruppen sollen sich zu einem wahren Wirtschaftskörper zusammenschließen, Preise, Produktion und Wirtschaftsfragen gemeinsam regeln.

Der Heilige Vater weiß, daß die heutige Wirtschaftskrise nicht das Problem eines bestimmten Volkes, sondern der Völker überhaupt ist, daß wirtschaftliche Autarkie sich nicht durchführen läßt. Darum weist er auf die *internationale* Regelung hin: Die Völker, „die voneinander abhängig und gegenseitig ergänzungsbedürftig sind, sollen zwischenstaatliche Vereinbarungen und Einrichtungen schaffen zur Förderung einer wahrhaft gedeihlichen wirtschaftlichen Zusammenarbeit untereinander“ (71).

Um der Gefahr der *Erstarrung* der Berufsstände zu begegnen, fordert der Heilige Vater (75) ihre entsprechende Fortbildung, eine gewisse Elastizität, Mannigfaltigkeit und Freiheit, Aufstiegsmöglichkeit in andere Berufe. Die freien Berufe, neue Wirtschaftszweige, neue Verhältnisse und die Führer werden auch dieser Gefahr begegnen können.

Als *Vorteile* einer solchen berufsständischen Ordnung erwarten sich der Heilige Vater (73, 63) und die Vertreter der berufsständischen Idee: Zurückdrängen des Klassenkampfes und der sozialistischen Einflüsse, Entproletarisierung der Arbeiter durch Gleichberechtigung, Mitverantwortung und Eingliederung in die Gesellschaft, friedliche Zusammenarbeit der Stände, gerechtere Verteilung der Güter, statt Monopole und Anonymität in der Wirtschaft Überwachung und Regelung, wahre Fürsorge

und echte Sozialpolitik für die wirkliche Not, berufliche und gesellschaftliche Sachverständigkeit, Entpolitisierung des Lebens, Freiwerden des Staates für seine eigentlichen Aufgaben und damit Verstärkung seiner Autorität, Dauerhaftigkeit und Festigkeit der Gesellschaft durch richtige Gliederung. Diese neue Gesellschaft wäre die Verwirklichung eines Teiles der göttlichen Weltordnung und des göttlichen Weltplanes. Ruhe, Friede und Liebe, Verminderung der sittlichen Gefahren, leichtere Erreichung des ewigen Ziels würden dadurch ermöglicht.

Die neue Ordnung kann nur unter Anstrengung aller Gutgesinnten und nur durch einen organischen Übergang herbeigeführt werden. Heute müssen schon einmal die Voraussetzungen dafür geschaffen werden. An die vorhandenen Elemente, wie Kammern, Gewerbebund, Industriellenverband, Arbeitervereinigungen ist anzuknüpfen. Wohl müssen kapitalistische Bildungen, wie Kartelle, dem Geiste und den Gesetzen der neuen Ordnung unterstellt werden. Die heute schon „bestehenden und segensreich wirkenden Vereinigungen aber mögen sich betrachten und nach Kräften betätigen als Wegbereiter für eine berufsständische Ordnung . . . im Sinne christlicher Gesellschaftslehre“ (69). Den christlichen Vereinigungen und den christlichen Arbeiterführern wird dies um so eher möglich sein, weil sie ja schon immer . . . „die Ansprüche der Berufsgenossen mit dem Wohl des ganzen Berufsstandes in Einklang gebracht haben . . .“ (109). Brauer hat schon im Jahre 1922 ganz im gleichen Sinne von der Aufgabe der christlichen Gewerkschaften geschrieben. Für uns in Österreich sind die verschiedenen Genossenschaften und vor allem heute der *Gewerkschaftsbund* bei diesem Neubau von ausschlaggebender Bedeutung, vorausgesetzt, daß ihm dementsprechende Aufgaben und Rechte zugestanden werden. Als Sektionen werden diese Bildungen auch in der vollendeten Ständeordnung noch weiter bestehen. Momentan sind die Gewerkschaften noch die einzige gesetzlichen Vertretungen der Arbeiter und auch der Boden, wo christliche und ehemals sozialistische Arbeiter, die heute noch großenteils abseits stehen, sich treffen und zur aktiven Mitarbeit in Wirtschaft und Staat herangezogen werden können. In gewissen Punkten, wie Eigentumsfrage (85) und Klassenkampffrage, können sich beide Auffassungen ziemlich weit nähern. „Der verwerfliche Klassenkampf kann entgiftet werden und sich wandeln in ehrliche, vom Gerechtigkeits-

willen getragene Auseinandersetzung zwischen den Klassen, die zwar noch nicht den allseits ersehnten sozialen Frieden bedeutet, aber doch als Ausgangspunkt dienen kann und soll, von dem aus man zur einträglichen Zusammenarbeit der Stände sich emporarbeite“ (85, 63). Die fallweise Zusammenarbeit der Unternehmer und Arbeiter, die Tarifverträge, die Pflege des Berufsgedankens können den geeinten Berufsstand vorbereiten.

Uns Priester beunruhigt noch immer das ungelöste Problem der *seelsorglichen Wiedergewinnung der Arbeiter*. Um diese Frage ist es still geworden. Wir müssen sie wieder einmal aus unserer ganzen Verantwortung heraus anpacken. Zwei Andeutungen mögen noch Platz finden. Wenn die Ständeordnung nach christlichen Grundsätzen aufgebaut werden soll, müssen wir darüber wachen, daß Gerechtigkeit, soziales Denken und wirkliches Christentum den Ausschlag dabei geben; sonst schaden wir unserer Seelsorge und dem Ansehen der Kirche. Den Arbeitern als Aposteln unter den Arbeitern und der katholischen Laienintelligenz, die heute noch Ansehen und Einfluß auf die Arbeiter hat und eine ehrliche, innere Auseinandersetzung mit ihnen sucht, fällt vielleicht die wichtigste Aufgabe zu (Rundschreiben 109, 111). Die müssen wir fördern und halten. Es geht wieder einmal um die Katholische Aktion. Die sittliche Erneuerung ist ja noch wichtiger als die Zuständereform.

Würde der soziale Organismus nach den Weisungen des Heiligen Vaters wiederhergestellt sein, so wäre das Wort des heiligen Paulus einigermaßen anwendbar (71): „Der ganze Leib zur Einheit gefügt durch die Verbundenheit der Dienstleistungen aller Glieder, indem jeder Teil die ihm angemessene Betätigung verrichtet, entfaltet sein Wachstum, bis er in der Liebe erbaut ist“ (Eph 4, 16).

Literatur: Zum Universalismus: Dr Othmar Spann: „Der wahre Staat“, 1931, 4. Aufl., Quelle Meyer, Leipzig. Dr Walter Heinrich: „Das Ständewesen“, Fischer, Jena 1932, Derselbe: „Staat und Wirtschaft“ (ein kleines Broschürchen), Erneuerungsverlag Wien-Berlin. — Zum Faschismus: Werner Niederer: „Der Ständestaat des Faschismus“, Dunker u. Humboldt, München und Leipzig 1932. Menzel: „Der Staatsgedanke des Faschismus“, Deutike, Wien 1935. — Zum Rundschreiben: „Pius XI. Rundschreiben über die gesellschaftliche Ordnung — Quadragesimo anno“, Lateinischer und deutscher Text, Herder 1931. Oswald Nell-Breuning S. J.: „Die soziale Enzyklika“, Kommentar, Kath. Tatverlag, Köln 1932. „Was will ‚Quadragesimo anno‘?“, Bericht über die soziale Woche der Katholischen Aktion Wien, März 1935, Seelsorgerverlag, Wien, I., Stephansplatz 3. Als allgemeines Werk sehr zu empfehlen: Dr Johannes Meßner: „Die soziale Frage der Gegenwart“, 1934, „Tyrolia“, Wien-Innsbruck-München, 672 S.